

## **Widmungsverfügung**

Gemäß § 6 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), wird die Straße im Ortsteil Caputh der Gemeinde Schwielowsee entsprechend dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2000 zum § 48 Abs. 4 BbgStrG, im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Name der Straße lautet „Gertrud-Feiertag-Weg“

Die Widmung erstreckt sich auf die Flurstücke der Gemarkung Caputh,

Flur	Flurstück	Bemerkung
7	101, 186, 188	Die Widmung bezieht sich jeweils auf das gesamte Flurstück.
7	121	Die Widmung bezieht sich auf die mit den Buchstaben A-B-C-D-E-F-G-A gekennzeichnete Teilfläche dieses Flurstücks in dem als Anlage beigefügten Flurkartenauszug.

Die Karten, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Schwielowsee, den 05.07.2018

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

